

# **INHALT**

- 1. NAME, SITZ UND ZWECK
- 2. MITGLIEDSCHAFT
- 3. GLIEDERUNG
- 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- 5. ORGANISATION
- 6. ETHIK STATUT
- 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Stand: Juni 2025 Seite 1 von 8



# 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Der Volleyballclub Sm'Aesch Pfeffingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aesch BL und Pfeffingen. Vereinsintern sind beide Gemeinden gleichgestellt.
- 1.2 Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Volleyballsports in der Region Basel-Landschaft, wobei insbesondere die sportliche Ausbildung seiner Mitglieder im Vordergrund steht. Die wesentlichen Schwerpunkte des Vereins liegen dabei in der Sicherstellung einer fundierten Nachwuchsarbeit im Kinder- und Jugendbereich sowie in der Förderung des Volleyball-Leistungssports.
- 1.4 Der Verein kann mit aussenstehenden Organisationen Kooperationen eingehen. Dies kann namentlich zum Zweck haben, Tätigkeitsbereiche auszulagern und dadurch beispielsweise das finanzielle Risiko zu verringern.
- **1.5** Der Verein ist **Mitglied** 
  - **a.** des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley);
  - b. des regionalen Volleyballverbandes (Swiss Volley Region Basel).

# 2. MITGLIEDSCHAFT

- **2.1 Mitglied** des Vereins kann jede Person werden, die gewillt ist, die Statuten und Interessen des Vereins zu wahren.
  - **a.** Die **Anmeldung** neuer Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche (Post oder digital) Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Vereins.
  - **b.** Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen und führt verzögerungsfrei zu einer vollen Beitragspflicht.
  - **c.** Die mehrmalige Teilnahme an Vereinsaktivitäten (insb. am Trainingsbetrieb) ist einer Anmeldung gleichgestellt.
  - **d.** Die **Aufnahme** neuer Mitglieder hat durch die jährliche ordentliche Generalversammlung zu erfolgen.
- 2.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 2.3 Ein allfälliger Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Vereinsjahres (31. Mai) erklärt werden.
- **2.4 Ausschluss**: Ein Mitglied, das den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden.

Stand: Juni 2025 Seite 2 von 8



# 3. GLIEDERUNG

# 3.1 Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

#### a. Kids / Minis

Personen, bis und mit 13 Jahren. Ihnen steht das Recht zu, an den ihrem Alter und Leistungsvermögen entsprechenden Vereinsaktivitäten teilzunehmen (insb. Trainings und Wettkämpfe).

#### b. Jugend

Personen, ab 14 Jahren bis und mit 17 Jahren. Ihnen steht das Recht zu, an den ihrem Alter und Leistungsvermögen entsprechenden Vereinsaktivitäten teilzunehmen (insb. Trainings und Wettkämpfe).

#### c. Erwachsene

Personen ab 18 Jahren. Ihnen steht das Recht zu, an den ihrem Alter und Leistungsvermögen entsprechenden Vereinsaktivitäten teilzunehmen (insb. Trainings und Wettkämpfe).

## d. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Volleyballsport allgemein oder um den Verein speziell verdient gemacht haben, kann durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind in der Folge von Mitgliederbeiträgen befreit.

## e. Passiv

Natürliche und juristische Personen unabhängig des Alters, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Sie betreiben den Volleyballsport nicht aktiv im Verein.

#### f. Funktionär

Mitglieder des Vorstandes, Trainer und Assistenztrainer. Sie sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

# g. Mitglieder der SMAP GmbH

Mitglieder in aktiver oder passiver Funktion der SMAP GmbH. Sie sind von Mitgliederbeiträgen befreit. Ihnen steht das Recht zu, an den Aktivitäten der Gesellschaft sowie des Vereins teilzunehmen (insb. Trainings und Wettkämpfe).

- 3.2 Für die Mitgliederkategorien ist das Alter entscheidend, in dem das Vereinsjahr (1. Juni) beginnt.
- **3.3** Als Aktive gelten die Mitgliederkategorien a.-d.

Stand: Juni 2025 Seite 3 von 8



# 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1 Wer in den Verein eintritt, unterstellt sich dessen Statuten, Reglementen und der Datenschutzerklärung sowie den Statuten und Reglementen des regionalen und des nationalen Volleyballverbandes (siehe Art. 1.5).
- 4.2 Alle dem Verein angehörenden Mitglieder (ab dem Vereinsjahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreicht haben) haben das aktive und passive **Stimm- und Wahlrecht**. Die Delegation des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 4.3 Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung einzureichen.
- 4.4 Jedes Mitglied hat das Recht, an Generalversammlungen Anfragen und Anträge zuhanden des Vorstandes zu stellen. Diese sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und spätestens an der nächsten Generalversammlung zu behandeln.
- 4.5 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 4.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet den durch die ordentliche Generalversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag spätestens 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheins zu begleichen. Die Verweigerung des Mitgliederbeitrages führt zum Ausschluss per nächster Generalversammlung.
- **4.7** Aktive unterstützen den Verein durch die Übernahme eines Ehrenamtes oder mit persönlichem Einsatz und der Teilnahme an Vereinsaktivitäten.
- **4.8 Unfall- und Haftpflichtversicherung** sind Sache der einzelnen Mitglieder. Der Verein haftet nicht für diesbezügliche Schadensfälle.

# 5. ORGANISATION

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Generalversammlung;
  - **b.** Der Vorstand;
  - **c.** Die Revisionsstelle in Form von 2 Rechnungsrevisoren.
- 5.2 Es ist den einzelnen Chargen des Vorstandes erlaubt, **Kommissionen** zu bilden. Diese Kommissionen verfügen jedoch unter keinerlei Umständen über Organstatus.
- 5.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert angemessener Frist nach Ende eines jeden Vereinsjahres, das vom 1. Juni bis 31. Mai dauert, statt.

Stand: Juni 2025 Seite 4 von 8



- 5.3.1 Die Einberufung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Generalversammlungstermin per Post oder digital durch den Vorstand. Dabei werden Mitglieder der Mitgliederkategorien Jugend, Aktiv, Passiv und Ehrenmitglieder berücksichtigt.
- **5.3.2** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In die **Kompetenzen** der Generalversammlung fallen insbesondere:
  - a. Mitgliedermutationen;
  - **b.** Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - c. Abnahme des Jahresberichts;
  - d. Genehmigung der Kassa- und Revisionsberichte;
  - e. Wahl des Tagespräsidenten/der Tagespräsidentin;
  - f. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
  - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - h. Genehmigung des Budgets;
  - i. Wahlen:
    - Präsident/in; Co-Präsident/in
    - Vizepräsident/in;
    - Finanzchef/in;
    - Weitere Vorstandsmitglieder;
    - Rechnungsrevisoren/innen;
  - j. Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
  - k. Entscheide über Ausschliessungs-Anträge des Vorstandes;
  - I. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - **m.** Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
- **5.3.3** Eine **Abänderung** der Reihenfolge der Traktandenliste, welche gemäss Artikel 5.3.1 durch den Vorstand bekanntgegeben wird, kann von der Generalversammlung beschlossen werden.
- **5.3.4** Anträge zu Handen der Generalversammlung unterliegen den Bestimmungen der Artikel 4.3 und 4.4 der Statuten.
- 5.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten jederzeit durch den Vorstand, beziehungsweise durch 10 Mitglieder gemäss Artikel 4.5 der Statuten einberufen werden.
- **5.4.1** Die **Einberufung** zu einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt nach Artikel 5.3.1 der Statuten.
- 5.5 Die Generalversammlung kann virtuell durchgeführt werden.
- **5.6 Beschlussfähigkeit:** Jede ordnungsgemäss nach Artikel 5.3.1 einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.7 Über jede Generalversammlung ist ein **Protokoll** zu führen, das den Mitgliedern innert angemessener Frist zugänglich gemacht und an der darauffolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Stand: Juni 2025 Seite 5 von 8



- **5.8** a. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
  - **b.** Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
  - c. Ausnahmen zu Artikel 5.8.b bilden die Artikel 2.5, ferner 7.1 und 7.3.
  - **d.** Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in bzw. in dessen Abwesenheit der/die Vizepräsident/in durch Stichentscheid.
  - **e.** Auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
  - f. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.
- 5.9 Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder. Diese bekleiden folgende Funktionen:
  - a. Präsident/in oder Co-Präsident/in
  - **b.** Vizepräsident/in
  - **c.** Finanzchef/in;
  - d. Weiteres Vorstandsmitglied (mehrere).
- **5.9.1 Wahl:** Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Die über die Funktionen gem. Art 5.9 hinausgehende Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand selbst.
- **5.9.2** Kompetenzen: Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Generalversammlungen vor. Er erstattet jährlich der Generalversammlung Bericht über seine Geschäftsführung. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
  - b. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - c. Erlass aller notwendiger Reglemente, Richtlinien und Weisungen;
  - **d.** Organisation des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle, die für die ordnungsgemässe Verwaltung des Vereins erforderlich sind;
  - e. Vorbereitung des Budgets und des Jahresberichts;
  - f. Weitere Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Zwecks des Vereins.

Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz, die Statuten oder ein anderes Reglement einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

- **5.9.3 Vorstandsbeschlüsse** sind rechtskräftig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung per E-Mail gültig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in bzw. in dessen Abwesenheit der/die Vizepräsident/in den Stichentscheid.
  - **a. Zeichnungsberechtigt** sind Präsident/in, Co-Präsident/in, Vizepräsident/in mit einem Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien.
  - **b.** Eine Ausnahme bildet die Ermächtigung eines Mitglieds durch den Vorstand, in einem vorgängig definierten Bereich als bevollmächtigte Person des Vereins aufzutreten.
- **5.9.4** Der Vorstand hat die **Kompetenz**, über einen jährlich von der Generalversammlung neu festgelegten Betrag bei nachgewiesenem Bedarf zu verfügen.

Stand: Juni 2025 Seite 6 von 8



- 5.10 Zwei von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren (alternierend) gewählte Revisoren oder Revisorinnen haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und schriftlichen Bericht zu erstatten.
- **5.11** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 5.12 Der Schriftverkehr zwischen Vorstand und den Mitgliedern und umgekehrt hat auch in elektronischer Form Gültigkeit. Der Versand von Mitteilungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gilt als zugestellt. Dies gilt insbesondere für die Einladungen an die Generalversammlung, die Zustellung der Rechnungen für den Mitgliederbeitrag sowie Kündigungsschreiben der Mitglieder.

## 6. ETHIK STATUT

- 6.1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- 6.2 Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping- bzw. Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping- und Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 6.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- und Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports («Disziplinarkammer») ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping- und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Vorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne angefochten werden.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Für Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- **7.2** Solange mindestens 7 Mitglieder gewillt sind, den **Verein weiterzuführen**, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Stand: Juni 2025 Seite 7 von 8



- **7.3** a. Die **Auflösung** des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
  - **b.** Eine Auflösung kann nur unter Beachtung von Artikel 7.2 der Statuten erfolgen.
- **7.4** Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die weitere **Verwendung des Vereinsvermögens**.
- 7.5 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 27. Januar 2000 auf die ordentliche Generalversammlung vom 27. Mai des Jahres 2000 in Kraft. Sie wurden gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2006 stellenweise überarbeitet und angepasst. Sie wurden gemäss GV Beschluss vom 14. Juni 2013 um Punkt 5.11 erweitert. Sie wurden in leicht überarbeiteter Version an der GV vom 12. Juni 2015 angenommen. Sie wurden in überarbeiteter Version an der GV vom 04. Juni 2018 angenommen. Sie wurden in leicht überarbeiteter Version an der GV vom 04. Juni 2019 angenommen. Sie wurden in überarbeiteter Version an der GV vom 14. Juni 2024 angenommen. Sie wurden in überarbeiteter Version an der GV vom 13. Juni 2025 angenommen.

Aesch und Pfeffingen im Juni 2025

Präsident Vize-Präsident

Marco Back

Stand: Juni 2025 Seite 8 von 8